

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 30. Jänner 1998

Teil II

29. Verordnung: Telekommunikationsgebührenverordnung – TKGV

29. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Gebühren im Bereich der Telekommunikation (Telekommunikationsgebührenverordnung – TKGV)

Auf Grund der §§ 17 Abs. 1, 51 Abs. 2 und 79 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation, BGBl. I Nr. 100/1997, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Parteien haben für jede in ihrem Interesse liegende auf Grund des Telekommunikationsgesetzes verliehene Berechtigung oder vorgenommene Amtshandlung die im 2. Abschnitt festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 2. (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist oder die Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Jährliche Gebühren sind anteilmäßig für den Kalendermonat zu entrichten. Für Teile eines begonnenen Kalendermonats ist die gesamte monatliche Gebühr geschuldet.

(3) Soweit eine Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr nicht besteht oder nachträglich weggefallen ist, sind die bereits eingehobenen Beträge zurückzuerstatten.

§ 3. (1) Ergeht im Zusammenhang mit der Amtshandlung ein Bescheid, so können die Gebühren in dessen Spruch festgesetzt werden.

(2) Liegt der Fall des Abs. 1 nicht vor, ist die Gebühr, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet wird, in einem abgedruckten Bescheid gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 471/1995 vorzuschreiben. Der Instanzenzug richtet sich nach den die Hauptsache betreffenden Vorschriften.

§ 4. Bei wiederkehrenden Gebühren, die jährlich nicht mehr als 600 S betragen, kann der Jahresbetrag auf einmal eingehoben werden.

§ 5. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die gebührenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist.

2. Abschnitt

Gebühren

A. Frequenznutzungsgebühren (§ 51 TKG)

I. Frequenznutzungsgebühren für den festen Funkdienst und den beweglichen Landfunkdienst

1. Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen des festen Funkdienstes und des beweglichen Landfunkdienstes beträgt die Gebühr, sofern sie nicht nach Z 2 oder 3 oder nach Z II und III bemessen wird, monatlich:

a) Sofern eine Exklusivfrequenz zugeteilt wurde, für jeden ausschließlich für innerbetriebliche oder private Zwecke verwendeten Funksender des beweglichen Landfunkdienstes und des festen Funkdienstes je Kanaleinheit, bei einer bewilligten Hochfrequenz-Ausgangsleistung des Senders

	Duplex, Semiduplex, 2-Frequenzbetrieb Schilling	Simplex
aa) bis 1 W	50	30
bb) bis 6 W	110	60
cc) bis 25 W	150	80
dd) bis 150 W	310	160
ee) bis 1 kW		310
ff) über 1 kW		610

höchstens jedoch je Funksender 1 810 S.

Als Kanaleinheit gilt im Frequenzbereich

– bis 29,7 MHz ein Frequenzband von bis zu	10 kHz
– über 29,7 MHz bis 960 MHz ein Frequenzband von bis zu	25 kHz
– über 960 MHz bis 2 690 MHz ein Frequenzband von bis zu	250 kHz
– über 2 690 MHz bis 9 800 MHz ein Frequenzband von bis zu	500 kHz
– über 9 800 MHz bis 15 350 MHz ein Frequenzband von bis zu	750 kHz
– über 15 350 MHz ein Frequenzband von bis zu	1 000 kHz

Überschreitet die zugeteilte Frequenzbandbreite die oben angegebenen Werte, ist jedes Vielfache und jedes angefangene Vielfache als weitere Kanaleinheit der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

- b) Für jeden Funksender des beweglichen Landfunkdienstes und des festen Funkdienstes beträgt die Gebühr, sofern eine Gemeinschaftsfrequenz zugeteilt wurde, die Hälfte der nach lit. a errechneten Gebühr.
 - c) Für jeden Funksender des beweglichen Landfunkdienstes und des festen Funkdienstes beträgt die Gebühr, sofern die Frequenz kommerziell genutzt wird, das Dreifache der nach lit. a errechneten Gebühr.
2. Frequenznutzungsgebühren für Richtfunkverteilsysteme
- a) Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines ausschließlich für innerbetriebliche oder private Zwecke genutzten Richtfunkverteilsystems ist die Gebühr gemäß Z 1 lit. a je zentraler Funkstelle, unabhängig von der Anzahl der Gegenstellen, die mit der zugehörigen zentralen Funkstelle zusammenarbeiten, zu entrichten.
 - b) Für Richtfunkverteilsysteme, die für die Erbringung eines Telekommunikationsdienstes kommerziell genutzt werden, beträgt die Gebühr das Dreifache der Gebühr gemäß Z 2 lit. a.
3. Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb beliebig vieler Rückmeldefunkanlagen (Quittierungssender), die gemeinsam mit der zugehörigen drahtlosen Personenrufanlage betrieben werden, beträgt die Gebühr monatlich 100 S

II. Frequenznutzungsgebühren für Bündelfunksysteme

Als Bündelfunk im Sinne dieser Verordnung gilt grundsätzlich ein Funksystem für die Übertragung von Nachrichten innerhalb von Bedarfsträgergruppen, wobei die zugeteilten Frequenzen zu einem Kanalbündel zusammengefaßt und rechnergesteuert den einzelnen Funkteilnehmern zugeordnet werden.

1. Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Bündelfunksystemen, die ausschließlich für innerbetriebliche Zwecke genutzt werden, beträgt die Gebühr je Kanal (Frequenzpaar) monatlich
 - a) für die ersten 12 Kanäle je 5 000 S
 - b) für die Kanäle 13 bis 24 je 4 000 S
 - c) für die Kanäle ab 25 je 3 250 S
2. Für Bündelfunksysteme, die für die Erbringung eines Telekommunikationsdienstes kommerziell genutzt werden, beträgt die Gebühr das Dreifache der Gebühren gemäß Z 1.

III. Frequenznutzungsgebühren für Telekommunikationsnetze zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunks

Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Telekommunikationsnetzen zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunks (§ 3 Z 12 TKG) beträgt die Gebühr je Kanal (Frequenzpaar) monatlich

1. bei einem analogen System
 - a) je lokalem Einsatzgebiet (bis maximal 500 000 versorgte Einwohner)..... 200 S
 - b) bei bundesweitem Einsatzgebiet 1 000 S
 - c) bei anderem Einsatzgebiet als a) oder b) 600 S

2. bei einem digitalen System
 - a) je lokalem Einsatzgebiet (bis maximal 500 000 versorgte Einwohner)..... 1 600 S
 - b) bei bundesweitem Einsatzgebiet 8 000 S
 - c) bei anderem Einsatzgebiet als a) oder b) 4 800 S

IV. Frequenznutzungsgebühren für Satellitenfunkanlagen

Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Satellitenfunkanlagen beträgt die Gebühr monatlich für jeden Sender und für jeden betriebsbereiten Reservesender bei einer maximalen Hochfrequenz-Ausgangsleistung des Senders von

1. bis 1 Watt 200 S
2. bis 6 Watt 500 S
3. bis 30 Watt..... 700 S
4. bis 150 Watt..... 1 500 S
5. bis 1 000 Watt 4 500 S
6. über 1 000 Watt 9 000 S

V. Frequenznutzungsgebühren für Bordfunkstellen

Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bordfunkstelle (Schiffs- oder Luftfahrzeugfunkstelle) beträgt die Gebühr monatlich..... 150 S

VI. Frequenznutzungsgebühren für Radaranlagen

Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Radaranlage beträgt die Gebühr monatlich..... 500 S

VII. Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen für alle übrigen Funkdienste gemäß Vollzugsordnung für den Funkdienst beträgt die Gebühr je Funksender monatlich..... 150 S

VIII. Entfall der Frequenznutzungsgebühr

1. Die Feuerwehren und Rettungsdienste haben für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen keine Gebühren nach Z I, II, IV, V und VI zu entrichten.
2. Für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen sind keine Frequenznutzungsgebühren zu entrichten, wenn die Bewilligung zur Ausübung einer in Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBI. Nr. 396/1974, beschriebenen Tätigkeit erforderlich ist.

B. Einmalige Frequenzzuteilungsgebühren (§ 51 TKG)

I. Für den beweglichen Funkdienst

1. Für die Zuteilung einer Exklusivfrequenz oder eines Exklusivfrequenzpaares beträgt die Gebühr je ortsfester Funkstelle, oder je Funknetz oder dessen Erweiterung, im Falle der Koordinierung
 - a) bei lokalem Einsatzgebiet (gemäß § 13 BFV) 2 700 S
 - b) bei bundesweitem Einsatzgebiet 13 500 S
 - c) bei anderem Einsatzgebiet als a) oder b) 8 100 S
2. Für die Zuteilung einer Exklusivfrequenz oder eines Exklusivfrequenzpaares beträgt die Gebühr je ortsfester Funkstelle, oder je Funknetz oder dessen Erweiterung, im Falle der Nicht-Koordinierung
 - a) bei lokalem Einsatzgebiet (gemäß § 13 BFV) 1 350 S
 - b) bei bundesweitem Einsatzgebiet 6 750 S
 - c) bei anderem Einsatzgebiet als a) oder b) 4 050 S
3. Für die Zuteilung einer Gemeinschaftsfrequenz oder eines Gemeinschaftsfrequenzpaares beträgt die Zuteilungsgebühr die Hälfte der Gebühr gemäß Z 2.

II. Für den festen Funkdienst

1. Für die Zuteilung einer Frequenz oder eines Frequenzpaares beträgt die Gebühr je Strecke im Falle der Koordinierung 2 700 S
2. Für die Zuteilung einer Frequenz oder eines Frequenzpaares beträgt die Gebühr je Strecke im Falle der Nicht-Koordinierung..... 1 350 S
3. Für die Zuteilung einer Frequenz oder eines Frequenzpaares für ein Richtfunkverteilssystem beträgt die Gebühr je Sektor (Funkfeld) im Falle der Koordinierung..... 2 700 S
4. Für die Zuteilung einer Frequenz oder eines Frequenzpaares für ein Richtfunkverteilssystem beträgt die Gebühr je Sektor (Funkfeld) im Falle der Nicht-Koordinierung 1 350 S

III. Für den festen Funkdienst über Satelliten oder den beweglichen Funkdienst über Satelliten	
1. Für die Zuteilung eines Sendefrequenzbandes beträgt die Gebühr je Satellitenfunkanlage im Falle der Koordinierung.....	27 000 S
2. Für die Zuteilung eines Sendefrequenzbandes beträgt die Gebühr je Satellitenfunkanlage im Falle der Nicht-Koordinierung.....	1 350 S
IV. Für sonstige Funkdienste	
Die Frequenzzuteilungsgebühr für sonstige Funkdienste beträgt je Bewilligungsbescheid	
1. Für den beweglichen Flugfunk- und Schiffsfunkdienst	675 S
2. Für alle übrigen Funkdienste gemäß Vollzugsordnung für den Funkdienst	1 350 S
V. Entfall der Zuteilungsgebühr	
1. Erfolgt die Frequenzzuteilung auf Grund einer von Amts wegen angeordneten Frequenzänderung, sind keine Zuteilungsgebühren zu entrichten.	
2. Ist die Frequenzzuteilung zur Ausübung einer in Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, beschriebenen Tätigkeit erforderlich, sind keine Zuteilungsgebühren zu entrichten.	
C. Konzessionsgebühren (§ 17 Abs. 1 TKG)	
Für die Erteilung einer Konzession beträgt die Gebühr	
1. bei Konzessionserteilung nach dem in § 15 TKG beschriebenen Verfahren	70 000 S
2. bei Konzessionserteilung nach dem in § 20 TKG beschriebenen Verfahren	100 000 S
D. Zulassungsgebühren	
Die Gebühr für Zulassungen gemäß §§ 71,72 TKG beträgt	
1. für die Typenzulassung einer Type einer Funkanlage je Geräteeinheit	6 000 S
2. für die Änderung einer Typenzulassung einer Type einer Funkanlage je Geräteeinheit .	3 000 S
3. für die Zulassung einer Type eines Endgerätes	6 000 S
4. für die Änderung einer Zulassung einer Type eines Endgerätes	3 000 S
5. für die Zulassung eines einzelnen Endgerätes	500 S
E. Sonstige Gebühren	
1. Für Bewilligungen für den ausschließlichen Verwendungszweck Vorführen von typenzugelassenen Funkanlagen beträgt die Gebühr einmalig.....	1 350 S
2. Für Bewilligungen für Errichtung und Betrieb einer drahtlosen Mikrofonanlage beträgt die Gebühr einmalig	700 S
3. Für Bewilligungen zum Vertrieb von typenzugelassenen Funkanlagen beträgt die Gebühr einmalig	2 700 S
4. Für Bewilligungen zur Einfuhr oder zum Besitz beträgt die Gebühr je Type einer Funkanlage einmalig.....	270 S
5. Für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 4 TKG beträgt die Gebühr, sofern nicht eine andere Gebührenpost anzuwenden ist,	
a) einmalig.....	1 350 S
b) für den Verwendungszweck kommerzielle Erprobung oder technische und kommerzielle Erprobung zusätzlich zu a die jeweiligen Frequenznutzungsgebühren.	
6. Für die Prüfung einer Funkanlage gemäß § 68 TKG außerhalb der Dienststelle im Zuge des Bewilligungsverfahrens beträgt die Gebühr	
a) pro angefangener halber Stunde Wegzeit	500 S
b) zusätzlich gebührt das amtliche Kilometergeld nach tatsächlichem Anfall.	
7. Für die Erteilung einer Bewilligung oder für eine sonstige Amtshandlung nach dem Telekommunikationsgesetz 1997, die im wesentlichen im Privatinteresse der Partei liegt und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, beträgt die Gebühr einmalig	675 S
8. Für die Ausstellung von Zweitausfertigungen, Abschriften, Bescheinigungen und sonstigen Bestätigungen beträgt die Gebühr, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und für die keine besondere Gebührenpost vorgesehen ist, einmalig	270 S

Einem